



Amt für Bodenmanagement
Heppenheim

Flurbereinigungsverfahren: **Mossatal-Ober-Mossau**
Aktenzeichen: **F 894**

**2. Änderung zum
Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

Aufgestellt: Heppenheim, den 23.05.2014 In Vertretung Dersch, VD (Abteilungsleiter)	Planfeststellung / Plangenehmigung:
---	-------------------------------------

Inhaltsverzeichnis Seite**I. Erläuterungsbericht**

1. Grundlagen der Flurbereinigung	3
1.1 Inhalt der Änderung, Grundlagen	3
1.2 Ablauf der Änderungsplanung	3
1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan	3
2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebiets	4
2.1 Schutzgebiete	4
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets	5
3.1 Grundsätze für die Änderungsplanung	5
3.2 Änderungen in der Verkehrserschließung	5
3.3 Änderungen bei der Wasserwirtschaft	12
3.4 Änderungen bei den Bauwerken	12
3.4.1 Strukturverbessernde Maßnahmen am Mossaubach	13
3.5 Landschaftsentwicklung	18
3.5.1 FFH-Verträglichkeit	18
3.5.2 Besonderer Artenschutz	18
3.5.3 Eingriffsregelung	18
3.5.4 Änderungen bei den landschaftsgestaltenden Anlagen	20
3.6 Landeskultur	27
3.6.1 Landbautechnik	27
3.6.2 Schutz des Bodens	27
3.7 Maßnahmen Dritter	27

II. Verzeichnis der Festsetzungen**III. Nachrichtliches Verzeichnis****Anlage 1 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Gesamtverfahren**

I. Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Inhalt der Änderung, Grundlagen

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 22.09.2003 von der oberen Flurbereinigungsbehörde gem. § 41 Abs. 1 FlurbG festgestellt. Zuvor wurden bereits land- und forstwirtschaftliche Wege im Vorwegausbau hergestellt. Auf der Grundlage der genehmigten Planung wurde dann in den Jahren 2007 und 2008 der Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen fortgesetzt. Im Jahr 2008 wurde eine Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erforderlich, da die Umsetzung der ursprünglichen Planung nicht zweckmäßig erschien. Da es sich um geringfügige Änderungen handelte und keine Bedenken vorgebracht wurden, konnte für die Planung die Planfeststellung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG unterbleiben.

Der Besitz und die Nutzung der Grundstücke wurde im Herbst 2011 durch die vorläufige Besitzteinweisung gemäß § 65 FlurbG geregelt. Im Zuge der Verhandlungen zum Abfindungswunsch und Abfindungsvereinbarung wurden geringfügige Änderungen am Wege- und Gewässernetz erforderlich, um die Erschließung der Grundstücke gemäß § 44 FlurbG sicherzustellen. Außerdem kann auf ursprünglich geplante Wege verzichtet werden, da sie aufgrund einer großzügigen Zusammenlegung entbehrlich wurden.

Ein weiterer Grund für diese Änderung sind die Maßnahmen am Gewässer, dem Mossaubach, die unter dem besonderen Aspekt der Umsetzung der EU-WRRL einer erneuten Beurteilung unterzogen werden. Insbesondere sollen mit finanzieller Unterstützung des RP Darmstadt Wanderhindernisse am Gewässer beseitigt und die Gewässerstruktur verbessert werden.

Schließlich werden in dieser Änderung die landschaftspflegerischen Maßnahmen überprüft und dahingehend geändert, dass eine nachhaltige Sicherung des Ausgleichs gewährleitet ist. Außerdem sollen sich die Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer konzentrieren.

Aus diesen genannten Gründen wurde die Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan notwendig. Die Planung wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt und mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

1.2 Ablauf der Änderungsplanung

25.09.2013	Vorabstimmung mit ONB, UNB, UWB, Gewässerverband
21.01.2014	Abstimmung mit dem Teilnehmervorstand
16.01.2014	Abstimmung mit UNB
10.03.2014	Vorlage zur fachaufsichtlichen Prüfung
16.05.2014	Anhörungstermin nach § 41 FlurbG

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Die vorliegende 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) hat folgende Bestandteile:

- Textteil zur 2. Änderung
- Karte zur 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan
- Beilagen 5 und 6 zur Karte
- UVU mit Konfliktkarte
- FFH-Voruntersuchung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der geänderte Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets. Er umfasst alle Festsetzungen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen, wie die Einziehung, Neuausweisung und Änderung öffentlicher Wege und Straßen, die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden, bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden und sonstigen Anlagen. Der geänderte landschaftspflegerische Begleitplan ist integrierter Bestandteil dieses Planes. In ihm werden die nach § 37 (1) FlurbG aufgeführten Maßnahmen des Bodenschutzes, die Bodenverbesserung, die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 14 ff BNatSchG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt.

Er enthält darüber hinaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Prüfung des besonderen Artenschutzes. Die Eingriffs- und Ausgleichsplanung orientiert sich an der Methode der ursprünglichen Berechnung und legt somit nicht die Kompenationsverordnung zugrunde.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebiets

Bezüglich des Abschnitts „Beschreibung des Flurbereinigungsgebiets“ wird auf den Erläuterungsbericht des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan verwiesen.

2.1 Schutzgebiete

FFH-Gebiete

Im Verfahrensgebiet liegt der Mossaubach innerhalb des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA-2000“ im FFH-Gebiet 6319-303 - „Oberläufe und Nebenbäche der Mümling“. Dieses wurde in der NATURA-2000-Verordnung des HMULF vom 16. Januar 2008 als NATURA-2000-Gebiet ausgewiesen.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Für den Mossaubach ist die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) relevant. Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog sollen im Flurbereinigungsverfahren, soweit dies möglich ist, umgesetzt werden.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Innerhalb des Planungsgebietes hat sich auf Grund gesetzlicher Vorgaben die Schutzgebietssituation seit der Plangenehmigung geändert.

Das Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“ vom 22.04.2002, StAnz. S. 1777, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.02.2005, StAnz. S. 1033, wurde auf Grund des § 32 (1) i.V. mit § 62 HENatG vom

4.12.2006, GVBl. I S. 619, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12.2007, GVBl. I S. 851 durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008, GVBl. I S. 30 aufgehoben. Die Schutzgebietsverordnung trat am 17. Januar 2008 außer Kraft.

Wasserschutzgebiete

Im Verfahrensgebiet befinden sich im nördlichen Gebiet Teile der Trinkwasserschutzgebiete Zone III, Zone II und die Gewinnungsanlagen Kargquelle und die Höllgrundquelle Zone I des Betreibers Gemeindevorstand der Gemeinde Mossautal (VO vom 04.06.1973, StAnz Nr. 27, Jahr 73, Seite 1213).

Außerdem befindet sich im westlichen Verfahrensgebiet ein Teilbereich des Trinkwasserschutzgebietes Zone III des Betreibers Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim (VO vom 22.12.1967, StAnz, Jahr 68, Seite 0517) und ein weiterer Teil eines Trinkwasserschutzgebietes mit der Zone III ebenfalls vom Betreiber Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim (VO vom 22.12.1967, StAnz, Jahr 68, Seite 0581)

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Grundsätze für die Änderungsplanung

Im genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sind die Ziele des Verfahrens genannt; auch in der 2.Änderung des Planes wird weiter an diesen Zielen festgehalten, daher werden sie an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal genannt:

Ziele des Verfahrens

Aus der Begründung zum Beschluss zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Mossautal - Ober-Mossau nach § 86 FlurbG ergeben sich die folgenden Ziele:

- Erhaltung der bäuerlich geprägten Landwirtschaft durch Verbesserung der agrarstrukturellen Bedingungen zur Senkung der Betriebs- und Produktionskosten. Insbesondere: Schaffung eines zusammenhängenden und ausreichend befestigten Wegenetzes, Bodenordnung in Teilbereichen
- Sicherung der Waldbewirtschaftung, insbesondere im Bereich des bäuerlichen Privatwaldes durch Ergänzungen im Waldwegenetz
- Herbeiführung geordneter Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse im Verlauf von in den letzten Jahrzehnten vor der Flurbereinigung ausgebauten und neutrassierten Wirtschaftswegen (verschiedene Ausbauträger)
- Förderung der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft durch Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, einer umweltgerechten Bodennutzung und ausreichender Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt

3.2 Änderungen in der Verkehrserschließung

Im Bereich des Wegebaus werden im Wesentlichen keine neuen Wege in die Planung aufgenommen, sondern im erheblichen Umfang festgesetzte Maßnahmen aufgehoben. Bei den

neufestzusetzenden Neuanlagen von unbefestigten Wegen handelt es sich zumeist um Ausweisungen zur Erschließung von Grundstücken. Der örtliche Zustand wird nicht verändert.

Aufgrund der Überarbeitung des Wegenetzkonzeptes haben sich bei den Verkehrserschließungsanlagen die folgenden Änderungen ergeben:

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	I (m)	b (m)	Maßnahmenbeschreibung
19.1	Aufhebung Rückbau unb. Weg <i>Kompensationsmaßnahme</i>	250	5 / 3	Wasserführung, Graben anlegen Weg bleibt so tlw. für die Erschließung des rückwärtigen Waldbereichs bestehen
19.1	Neu Neuanlage Wegeseitengraben	20	1	Regelung der Wasserführung von Weg 19 auf Weg 21
22	Aufhebung Neuanlage unb. Weg	300	5 /	Bereich Gutloch Erschließungsänderung durch Bodenordnung
22	Aufhebung Neuanlage Schotterweg	50	3 / 3	Anschluss an HA Nr. 17, Bereich Gutloch Erschließungsänderung durch Bodenordnung
22.1	Neu Neuanlage unb. Weg	285	5 /	Erschließungsänderung durch Bodenordnung Nur Ausweisung Weg über Grünland, am Wald entlang, durch Wald auf vorhandener Fahrspur bis zur Wegkehre Nr. 17
27.1	Aufhebung Neuanlage unb. Weg	100	5 /	Bereich Oberdorf Erschließungsänderung durch Bodenordnung
27.2	Neu Ausbau Rasengitterweg	20	4 / 3	Erschließungsänderung durch Bodenordnung Befestigung im Steilbereich von Landesstrasse mit Rasenverbundpflaster (UNNI 2 N)



Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	I (m)	b (m)	Maßnahmenbeschreibung
27.3	Neu Ausbau Schotterweg	45	4 / 3	Erschließungsänderung durch Bodenordnung unbefestigter Weg soll geschottert werden
27.4	Neu Neuanlage unbefestigter Weg	110	4 / 4	Ausweisung Erschließungsweg
27.5	Neu Ausbau geschotterter Erschließungsweg in Asphalt	60	4 / 4	<p>Die Wegefläche wird in das Eigentum der Gemeinde überführt, um die Erschließung zu sichern.</p> <p>Ausbau der geschotterten Fläche mit Asphalt; Einfahrt auf Landesstraße</p> <p>Wasserführung wird beim Ausbau durch geeignete Querneigung geregelt.</p> 
33.2	Änderung Ausbau geschotterter Weg als Asphaltweg	170	5 / 3	Der Weg Nr. 33 wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens neu gebaut, wobei diese Teilstück nur mit Schotter befestigt wurde. Dies hat sich aufgrund der Geländeneigung nicht bewährt, da ständig Schäden durch Oberflächenwasser auftreten. Daher soll auf diesem Teilstück eine Asphaltbefestigung erfolgen.
				

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	I (m)	b (m)	Maßnahmenbeschreibung
34	Änderung Neuanlage Schotterweg	150	1,4 /	<p>Alter Kirchpfad, Neuanlage leicht geschotterter Fußweg zur Kirche Wegeverlauf unterhalb der Böschung am Nord-Ost-Rand der Obstwiese</p> <p>Änderung: Breite und Länge wurden an die örtlichen Gegebenheiten und die Absprachen mit der UNB (Wegebreite) angepasst <u>Genehmigung:</u> 250m lang, 2 m breit geschottert <u>Änderung:</u> 150 m lang, 1,4 m breit geschottert Der vorhandene Baumbestand wird nicht beeinträchtigt. Sträucher, Brombeeren werden auf wenigen Metern entnommen, zurückgeschnitten</p> 
35	Aufhebung Teilabschnitt Neuanlage unbefestigter Weg	175	5 /	Bereich Kirchberg <u>Hinweis:</u> 35 Süd wird nur als Stichweg ausgewiesen
37	Aufhebung Neuanlage Schotterweg	150	2 /	Weiterführung vorh. Fußweg bis Hohe Straße Nr. 38
41	Aufhebung Neuanlage Schotterweg	200	5 / 3	Bereich Auf der Höhe

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	I (m)	b (m)	Maßnahmenbeschreibung
41	Aufhebung Neuanlage Asphaltweg	400	5 / 3	Bereich Auf der Höhe
54	Aufhebung Neuanlage Schotterweg	200	5 / 3	Verlegung eines Stichweges zur Verbesserung der Einmündung in die K 51
57	Aufhebung Neuanlage Schotterweg	200	6 / 3	Bereich Hasenholz
75	Aufhebung Ausbau Schotterweg	400	5 / 3	Bereich Eglys Hohl
75	Aufhebung Neuanlage Schotterweg	200	5 / 3	Bereich Eglys Hohl
75.1	Aufhebung Rückbau unb. Weg	390	3 /	westl. Eglys Hohl unbefestigter Weg wird eingezogen, Weg wird Acker, Grünland und Wald
104	Aufhebung Neuanlage unb. Weg	400	2 /	Fußpfad im Bereich Reichenberg
Wegeerneuerungen				
29	Erneuerung Asphaltweg	130	4 / 4	<p>Beckergasse</p> <p>Die vorhandene Asphaltbefestigung ist streckenweise schadhaft und muss erneuert werden; hauptsächlich sind Asphaltabbrüche zum Graben hin erkennbar, da der Weg zu nah am Graben liegt und dadurch der Unterbau des Weges nachgibt. In einem Teilabschnitt soll daher eine Rohrleitung verlegt werden.</p> 

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	I (m)	b (m)	Maßnahmenbeschreibung
50	Erneuerung Asphaltweg (Mühlgrundweg)	100	4 / 3	Asphalterneuerung und Herstellung Wasserführung mit Asphaltkeil 
52	Erneuerung geschottertes Steilstücks	240	6 / 3	Schmucker´s Hohl: Durch abfließendes Oberflächenwasser wird die Schotterbefestigung immer wieder beschädigt. Der bereits mit Schotter befestigte Weg soll instand gesetzt werden und das Oberflächenwasser soll mit punktuellen Asphaltmulden in den vorhandenen Wegeseitengraben abgeführt werden. 
64.1	Erneuerung Schotterweg mit Erneuerung der Wasserführung	300	4 / 3	Bereich Baiersgrund Der bereits mit Schotter ausgebauten Weg weist erhebliche Schäden durch abfließendes Oberflächenwasser auf. Der Weg soll instandgesetzt und die Wasserführung durch eine fachgerechte Profilierung geregelt werden.

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	I (m)	b (m)	Maßnahmenbeschreibung
76 77	Erneuerung Schotterweg Erneuerung Schotterweg	585 70	4 / 3 4 / 3	<p>Eglys Hohl</p> <p>Der Weg ist für die heutigen landwirtschaftlichen Maschinen zu schmal. Eine Verbreiterung würde einen erheblichen Eingriff in den Charakter und die Funktion als Hohlweg eingreifen; aus diesem Grund wird auf eine Verbreiterung verzichtet.</p> <p>Erneuerung Schotterweg mit Regelung der Wasserführung:</p> <p>Herausnahme Durchlass Nr. 518, Einbau von Querrinnen in Asphalt zur Wasserableitung, Wasserabschlag am Waldrand</p> <p>Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wird die genehmigte Versickerungsmulde Nr. 413 in Erdbauweise gebaut, mit Überlauf in das angrenzende Grünland.</p> 
83	Erneuerung Asphaltweg	80	4 / 4	<p>Holzabfuhrweg und Zuwegung zur Brunnenkammer Gemeinde</p> <p>Erneuerung Asphalt mit Änderung der Wasserführung:</p> <p>Querneigung zum Grünland, Einbau von Abschlägen in Asphalt</p> 

3.3 Änderungen bei der Wasserwirtschaft

Aufgrund der Überarbeitung des Wege- und Gewässerplanes wurde festgestellt, dass die nachfolgenden Versickerungsmulden nicht benötigt werden.

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	m ²	Maßnahmenbeschreibung
414	Aufhebung Neuanlage Versickerungsmulde	30	Bereich Weg 75 / 76
415	Aufhebung Neuanlage Versickerungsmulde	20	Bereich Weg 29 / 31
416	Aufhebung Neuanlage Versickerungsmulde	30	Baiersgrund (Bereich Weg 65 / 64)

3.4 Änderungen bei den Bauwerken

Aufgrund der Überarbeitung des Wege- und Gewässerplanes haben sich folgende Änderungen ergeben:

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	vorh Ø (m)	Plg Ø (m)	Maßnahmenbeschreibung
501	Aufhebung Neuanlage Fußsteg			Bereich Reichenberg Holzsteg wird im Zusammenhang mit der Aufhebung Fußweg 104 nicht mehr benötigt.
504	Aufhebung Änderung Durchlasses	1,2		Der vorhandene Durchlass erfüllt seine Funktion
509	Aufhebung Durchlass	0,5		Bereich Hoschbach Verlängerung im Zusammenhang mit Ausbau des Weges Nr. 68 Nicht mehr erforderlich

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	vorh Ø (m)	Plg Ø (m)	Maßnahmenbeschreibung
518	Neu Rückbau Durchlass			Durchlass wird entnommen. Derzeit behindert er die Wasserführung im Weg 76



3.4.1 Strukturverbessernde Maßnahmen am Mossaubach

Der Mossaubach ist ein WRRL-Gewässer und liegt im FFH-Gebiet „6319-303 Oberläufe und Nebenbäche der Mümling“. Durch die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen im und am Gewässer werden die bestehenden erheblichen Beeinträchtigungen der potentiell im Mossaubach vorkommenden und nach Anhang II FFH-Richtlinie geschützten Arten Bachneunauge und Groppe entsprechend ihrer Erhaltungsziele deutlich minimiert sowie Voraussetzungen geschaffen, dass sich die nach Anhang I FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ und „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ entwickeln können.

In der Maßnahmenliste zur Umsetzung der EU-WRRL sind die Wanderhindernisse im Mossaubach näher beschrieben. Diese sollen im Rahmen der Flurbereinigungsmaßnahmen beseitigt werden. Die Maßnahmen dienen zugleich der Erhaltung und Verbesserung der Biotoptypen und der Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit für die relevanten LRT und Anhang II Arten und erfüllen damit das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes (Siehe FFH-Prognose).

Im Maßnahmenpaket zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Mossaubaches (Umsetzung EU-WRRL, FFH-Richtlinie) sind die neu festzusetzenden Baumaßnahmen 520, 521, 522 sowie die neu festzusetzenden landschaftsgestaltenden Anlagen 627, 628, 629 und 630 eingebunden (s. auch Kapitel 0). Zu diesem Maßnahmenpaket zählen auch die über die Ausgleichsabgabe zu finanzierenden Durchlassvergrößerungen 502 und 508 sowie die bereits mit Planfeststellung vom 22.9.2003 genehmigten Baumaßnahmen 503, 506, 507, 510, 511, 512, 514, 517 und die genehmigte landschaftsgestaltende Anlage 603.

Insbesondere durch den Rückbau von Barrieren und die Vergrößerung von Durchlässen sollen die Beeinträchtigungen minimiert werden. Die Voraussetzungen für die Entwicklungsmöglichkeiten der o.g. Lebensraumtypen werden durch Entnahme der Uferverbauung in mehreren Abschnitten und die damit verbundene Initiierung der Eigendynamik des Baches und wechselfeuchter Flächen/Überschwemmungszonen in den bereitgestellten Uferrandstreifen geschaffen.

Insbesondere durch den Rückbau von Barrieren und die Vergrößerung von Durchlässen sollen die Beeinträchtigungen minimiert werden. Die Voraussetzungen für die Entwicklungsmöglichkeiten der o.g. Lebensraumtypen werden geschaffen durch

- die Entnahme der Uferverbauung in mehreren Abschnitten,
- die hiermit verbundene Initiierung der Eigendynamik des Baches.

Hierdurch werden wechselfeuchte Flächen/Überschwemmungszonen in den bereitgestellten Uferrandstreifen geschaffen auf denen sich im Laufe der Zeit eine naturnahe und auetypische Vegetation entwickeln kann

Während der Bauphase kann mit temporären Beeinträchtigungen durch Schwebstoffe, Nährstoffeinträge oder Sauerstoffmangel gerechnet werden. Um die negativen Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Bachfauna auf ein Mindestmaß zu beschränken

- wird im Oberlauf des Baches mit den Bauarbeiten begonnen, soweit die Gegebenheiten dem nicht widersprechen,
- werden die Arbeiten so zügig wie möglich ausgeführt,
- werden Strohballen als Filter unterhalb der Baubereiche eingebracht,
- werden soweit es die Gegebenheiten erfordern zusätzlich Fasermatten auf der Sohle aufgebracht.

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen werden die gesetzlichen Schutzzeiten beachtet. Ferner werden die Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der zuständigen Fischereibehörde durchgeführt.

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	vorh Ø (m)	Plg Ø (m)	Maßnahmenbeschreibung
502	Änderung Durchlass Vergrößerung Durchlass-durchmesser (siehe Beilage 5)	0,8	1,0	<p><i>Beseitigung des Wanderhindernisses Nr. 100609 (Maßnahmenliste zur EU-WRRL) und Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Hofreite Jöst:</i></p> <p>vorhandener Durchlass DN 800 wird durch Durchlass DN1000 fachgerecht ersetzt</p> <p>Er wird gleichzeitig verlängert, um die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Geräten zu verbessern (genehmigt, 22.9.2003).</p> <p>Im Ein- und Auslaufbereich werden Natursteintränken errichtet.</p> <p>Wiederherstellung des Bachbettes: Vorhandenes natürliches Sohlsubstrat wird in einer Stärke von 30 cm so in das Rohr eingebracht, dass die maximale Breite des Rohres für den Bachdurchfluss zur Verfügung steht; Sicherung durch Einbau von Wasserbausteinen im Durchlass und im Auslaufbereich.</p> <p>Auftraggeber Gemeinde Mossautal, Finanzierung über Ausgleichsabgabe (Windkraftanlage)</p>
508	Änderung Durchlass Vergrößerung Durchlass-durchmesser (siehe Beilage 6)		1,2	<p><i>Beseitigung des Wanderhindernisses Nr. 18941 und Wiederherstellung der Durchgängigkeit Bereich Hofreite Weihrauch-Biller:</i></p> <p>genehmigter Durchlass DN1000 wird durch Durchlass DN1200 fachgerecht ersetzt, Entnahme der angrenzenden Uferbefestigung</p> <p>Wiederherstellung des Bachbettes: Vorhandenes natürliches Sohlsubstrat wird in einer Stärke von min. 30 cm so in das Rohr eingebracht, dass die maximale Breite des Rohres für den Bachdurchfluss zur Verfügung steht, Absicherung durch Einbau von Wasserbausteinen im Durchlass und im Auslaufbereich.</p> <p>Auftraggeber Gemeinde Mossautal, Finanzierung über Ausgleichsabgabe (Windkraftanlage)</p>

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	vorh Ø (m)	Plg Ø (m)	Maßnahmenbeschreibung
<i>Die Finanzierung der Maßnahmen 502 und 508 aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung wurde mit Bescheid vom 30.1.2014 des RP Darmstadt bewilligt, dem AfB Heppenheim obliegt die Bau- und Maßnahmenplanung.</i>				
513	Änderung Durchlass	0,8	1,0	<p><i>Beseitigung des Wanderhindernisses Nr. 18948 und Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich Hofreite Fischer:</i> genehmigter Durchlass DN 800 wird durch Durchlass DN 1000 fachgerecht ersetzt, Verlängerung von 2,5 auf 4,0 m</p>
520	Neu Änderung Furt			<p><i>Beseitigung des Wanderhindernisses Nr. 18952 und Wiederherstellung der Durchgängigkeit:</i> Rückbau Furt mit glatter Massivsohle, Bau Furt aus Wasserbausteinen mit Tränkmöglichkeit</p> 

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	vorh Ø (m)	Plg Ø (m)	Maßnahmenbeschreibung
521	Neu Rückbau Durchlass			<p><i>Beseitigung des Wanderhindernisses Nr. 18950 und Wiederherstellung der Durchgängigkeit:</i> Der vorhandene Durchlass wird entnommen.</p> 
522	Neu Bau einer Furt			<p><i>Beseitigung des Wanderhindernisses und Wiederherstellung der Durchgängigkeit:</i> Anstelle eines vorhandenen Durchlasses soll eine Furt gebaut werden, die dazu dienen soll, dass das Weidevieh den Bach queren kann ohne das Ufer und die Sohle zu zertreten.</p> 

3.5 Landschaftsentwicklung

3.5.1 FFH-Verträglichkeit

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegt der Mossaubach im FFH-Gebiet „6319-303 Oberläufe und Nebenbäche der Mümling“. Für die Maßnahmen innerhalb dieses FFH-Gebietes wurde eine FFH-Prognose erstellt. Die Prognose kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geplanten Maßnahmen, insbesondere durch den Rückbau der Barrieren, der Vergrößerung der Durchlässe und der Nutzungsveränderung entlang dem Mossaubach erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der geschützten LRT und Arten des FFH-Gebietes „Oberläufe und Nebenbäche der Mümling“ ausgeschlossen werden können.

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete sind im Verfahrensgebiet nicht ausgewiesen.

3.5.2 Besonderer Artenschutz

Die Bauphasen werden mit den zuständigen Behörden – Wasserbehörde, Fischereibehörde, untere Naturschutzbehörde – abgestimmt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage beigefügt.

3.5.3 Eingriffsregelung

Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 14 ff. BNatSchG erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Ein Ausgleich bzw. Ersatz ist für die Anlagen ist nur dann erforderlich, wenn sie auf Grund ihrer Summenwirkung zu erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation wurde die Bilanzierungsmethodik (Bilanzierung über die Fläche der Maßnahmen) des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG angewendet. Zur Unterscheidung zwischen gravierenden und weniger gravierenden Eingriffen, werden Eingriffe

- mit einem hohen Konflikt mit der 1,5-fachen Fläche
- mit einem mittleren Konflikt mit der 1-fachen Fläche und
- mit einem geringen, aber nachhaltigen Konflikt (gehäuftes Auftreten) mit der 0,5-fachen Fläche kompensiert.

Bei den Kompensationsmaßnahmen gilt das gleiche Prinzip. Maßnahmen mit hohem Wert werden mit der 1,5-fachen Fläche, mit geringem Wert (z.B. Umwandlung von Acker in intensives Grünland) mit der 0,5-fachen Fläche und die übrigen Kompensationsmaßnahmen mit der 1-fachen Fläche angerechnet. Dabei wird bei Obstbäumen eine Fläche von 25 m² und bei Laubbäumen eine Fläche von 50 m² angenommen.

Der Ausbau des Wegeabschnittes 48a als Asphaltweg wurde im genehmigten Plan nach § 41 FlurbG auf einer Fläche von 210 m² als hoher Konflikt eingestuft, der mit der 1,5-fachen Fläche zu kompensieren war. Im Bereich der Hohle wurde der Wegeabschnitt durch einseitigen Böschungsabtrag auf einer Fläche von 80 m² verbreitert und als mittlerer Konflikt eingestuft, der mit der 1-fachen Fläche zu kompensieren war. Dies ergab für den Wegeabschnitt 48a einen Gesamtkompensationsbedarf von 315 m² plus 80 m² = 395 m². Zur rechnerisch richtigen Darstellung dieses Kompensationsbedarfes wurde in der anliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die Fläche des Wegeabschnittes 48a in Höhe von 240 m² mit dem Faktor 1,65 multipliziert = 396 m².

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

In der Genehmigungsplanung wurde ein Kompensationsbedarf von 38.625 m² ermittelt, hervorgerufen durch negative Umweltauswirkungen mit hohem bzw. mittlerem Konfliktpotential (Wegegeneuanlagen, Wegeausbau). Durch die umfangreiche Aufhebung von schwerbefestigten Wegegeneuanlagen und Wegeausbauten mit einem erheblichen Konfliktpotential wird der Kompensationsbedarf auf 33.581 m² reduziert.

Auf Grund des hohen Konfliktpotentials in der Schmucker's Hohl wird der Schotterweg Nr. 52 nicht asphaltiert, sondern nur die Schotterdecke erneuert. Zur Verbesserung der Wasserableitung werden an den erforderlichen Stellen Querrinnen aus Asphalt eingebaut.

Die Bauzeiten werden entsprechend den Erfordernissen der betroffenen Fauna und Flora unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzzeiten festgesetzt. Soweit erforderlich, wird das Baufeld vor Beginn der Baumaßnahme von entsprechenden Fachkräften abgegangen.

Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Zur Kompensation der nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch die Eingriffe erzeugt werden, werden soweit wie möglich räumlich und funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, welche den verfahrensgebietbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen.

Eingriffe mit **hohen Konflikten** ergeben sich durch die Änderungsplanung bei dem Ausbau des geschotterten Wegeabschnittes 33.2 als Asphaltweg auf einer Fläche von 540 m².

Der Ausbau der Hofzufahrten 27.2, 27.3 und 27.5 als Rasenverbundweg (UNNI 2 N), Schotterweg bzw. Asphaltweg und die leichte Schotterung des neu anzulegenden Fußweges 34 führen zu **mittleren Konflikten** auf einer Fläche von 710 m². Der Fußweg 34 wurde bereits genehmigt (22.9.2003), aber breiter und länger (2 m/250 m).

Ein **funktionaler Ausgleich**, z.B. für den Ausbau von Asphaltwegen, bzw. die Neuanlage von Asphaltwegen, kann nicht durch den Rückbau von Asphalt-/Betonwegen erfolgen. Die Befahrung der zum Teil sehr steilen Wege/Wegeabschnitte ist in den meisten Bereichen nur auf Asphaltwegen möglich.

3.5.4 Änderungen bei den landschaftsgestaltenden Anlagen

Mit der 2. Änderung wurde der landschaftspflegerische Begleitplan in umfangreichem Maße neu konzipiert, ursprünglich festgesetzte Maßnahmen wurden aufgehoben oder hinsichtlich Lage, Ausbauart oder Umfang modifiziert.

Die Neukonzipierung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass gemäß § 15 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „rechtlich zu sichern“ sind. Die rechtliche Sicherung kann z.B. durch Ankauf der Fläche oder eine dingliche Sicherung (Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch) erfolgen. Der genehmigte Plan nach § 41 FlurbG sah Kompensationsmaßnahmen (zu einem Großteil Obstbaumplantagen) überwiegend auf Privatgrund vor. Da hier eine dingliche Sicherung im Grundbuch auf Ablehnung der betroffenen Teilnehmer stieß, wurde die Konzeption der Kompensationsmaßnahmen grundlegend überarbeitet.

Obstbaumplantagen und die Umwandlung von Fichtenbeständen in naturnahe Waldbestände auf Privatgrundstücken sollen, soweit noch keine Pflanzungen erfolgt sind, aufgehoben werden. Die bereits auf Privatgrundstücken ausgeführten Kompensationsmaßnahmen gehen nicht in die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung ein, sie dienen aber weiterhin der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft und der Landeskultur und erfüllen weiterhin den Gestaltungsauftrag nach § 37 FlurbG.

In der 2. Änderungsplanung werden die Kompensationsmaßnahmen vornehmlich im und am FFH-Gebiet 6319-303 - „Oberläufe und Nebenbäche der Mümling“ - liegenden Mossaubach durchgeführt, um eine optimierte Verbesserung von Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet zu erzielen. Das Maßnahmenpaket zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Mossaubaches (Umsetzung EU-WRRL, FFH-Richtlinie) wurde in Kapitel 3.4.1 näher erläutert.

Änderung/Aufhebung festgesetzter Kompensationsmaßnahmen

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
603	Änderung Neuanlage von sonstigen Biotopen <i>Entwicklung Bruchwald</i>	1940	Flächenverkleinerung um ca. 30 % Umwandlung des Fichtenbestandes in der Aue mit dem Ziel Bruchwald auf 1.940 m ² Herausnahme der Uferverbauung zur Initiierung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerdynamik
604	Änderung Neuanlage einer Gehölzreihe <i>festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird Maßnahme nach § 37 FlurbG</i>	250	umgesetzt auf Privatfläche
605	Aufhebung Bach und Quellen durch auszäunen aus der Nutzung nehmen	2500	wird nicht umgesetzt, da auf Privatfläche

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
607	Änderung Neuanlage eines Feldgehölzes <i>festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird Maßnahme nach § 37 FlurbG</i>	1000	umgesetzt auf Privatfläche
608	Änderung Neuanlage von zwei Gehölzgruppen <i>festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird Maßnahme nach § 37 FlurbG</i>	300	umgesetzt auf Privatfläche
609	Aufhebung Neuanlage eines Feldgehölzes	1500	wird nicht umgesetzt, da auf Privatfläche
610	Änderung der Festsetzungsart und der Flächengröße Neuanlage von sonstigen Gehölzpflanzungen	3000	Genehmigt war die Ergänzungspflanzung mit Wildobstbäumen auf 700 lfd. (5 m Breite) oder Anpflanzung von 70 Obstbäumen oder Neuanlage einer Streuobstwiese (1750 m ² ; 20 Obstbäume) Es wurden Obst-, Laubbäume und Sträucher gepflanzt.
611	Aufhebung Neuanlage eines Feldgehölzes	1200	wird nicht umgesetzt, da auf Privatfläche
612	Aufhebung Ergänzungspflanzung mit Wildobstbäumen auf 500 lfm. (5 m Breite) oder Anpflanzung von 50 Obstbäumen oder Neuanlage einer Streuobstwiese (1250 m ² ; 15 Obstbäume)	2500	Pflanzung von 50 Obstbäumen wird nicht umgesetzt, da auf Privatfläche
613	Änderung Neuanlage einer Hecke	295	Umgesetzt; Flächenverkleinerung um ca. 50 %
614	Änderung Anpflanzung von insg. 38 Bäumen und Obstbäumen <i>festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird Maßnahme nach § 37 FlurG</i>	950	umgesetzt auf Privatfläche

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
616	Änderung Umwandlung eines Fichtenbestand im „Krottenloch“ und Anlage eines Feuchtbiotops <i>festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird Maßnahme nach § 37 FlurbG</i>	2100	Fichtenrodung wurde auf Privatfläche umgesetzt, Anlage Feuchtbiotop aus örtlicher Lage nicht möglich. Nachpflanzung von Laubgehölz auf der gerodeten Fläche noch erforderlich.
617	Aufhebung Umwandlung Fichtenbestand mit dem Entwicklungsziel Bruchwald	5200	wird nicht umgesetzt, Privatfläche örtlich Windbruch und Käferbefall, daher Fichten zum Großteil bereits entnommen.
618	Aufhebung Ökologische Aufwertung eines Nadelholzbestandes durch Unterpflanzen mit Werthölzern	8400	wird nicht umgesetzt, da auf Privatfläche
619	Änderung Neuanlage einer Gehölzreihe <i>festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird Maßnahme nach § 37 FlurbG</i>	750	umgesetzt auf Privatfläche
620	Aufhebung Quellbereich auszäunen	100	wird nicht umgesetzt, da auf Privatfläche
621	Änderung Umwandlung eines Fichtenbestand und Anlage eines Feuchtbiotops <i>festgesetzte Kompensationsmaßnahme wird Maßnahme nach § 37 FlurbG</i>	2400	Fichtenrodung auf Privatfläche ausgeführt, Laubhölzer sind noch nachzupflanzen
622	Aufhebung Beseitigung von Nadelgehölzen und Anlage eines Stillgewässers	800	wird nicht umgesetzt, da auf Privatfläche
623	Aufhebung Anlage eines breiten Wegesettengrabens; teilw. Fichtenentnahme	1500	wird nicht umgesetzt, da auf Privatfläche

Neu festzusetzende Kompensationsmaßnahmen

- Strukturverbessernde landschaftsgestaltende Anlagen am Mossaubach -

Das Maßnahmenpaket zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Mossaubaches (Umsetzung EU-WRRL, FFH-Richtlinie) wurde in Kapitel 3.4.1 näher erläutert.

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
626	Neuanlage eines Biotopes <i>Entwicklung natürliches Gewässerbett und Sukzessionsfläche</i>	2150	<p>Bereich unterhalb vom Stausee Bardohl</p> <p>Auf der Fläche (2.150 m²) zwischen Mossaubach und Wald wurden die Fichten im Vorgriff auf diese Maßnahme bereits entnommen (nach Süden hin schließt sich die Maßnahme Nr. 603 an).</p> <p>Zur Initiierung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerdynamik soll die Uferverbauung zum Wald hin herausgenommen werden.</p> <p>Die Sicherung durch einen Zaun ist für diese Fläche nicht erforderlich, da die Beweidung/Mahd auf der gegenüberliegenden Bachseite erfolgt.</p> 

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
627	Neuanlage eines Biotopes <i>Entwicklung natürliches Gewässerbett und Sukzessionsfläche</i>	10015	<p>Bereich unterhalb vom Weg Nr. 21</p> <p>Die ca. 1 ha große Fläche wird aus der Bewirtschaftung (Viehweide/Grünlandnutzung) genommen und der natürlichen Sukzession überlassen.</p> <p>Als Vorgriff auf die Kompensation auf dieser Fläche wurde ein Teil der Fläche bereits mit der Besitzteinweisung aus der Nutzung genommen.</p> <p>Durch weitere Verhandlungen konnte die Anlage 627 um ca. 800 qm vergrößert werden.</p> <p>Die Sohl- und Uferverbauung und einzelne Erlen werden zur Initiierung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerdynamik entnommen.</p> <p>Durchführung außerhalb der Brut- und Setzzeit</p> <p>Die Sicherung erfolgt durch Einzäunung der Fläche.</p> <p>Im Süden angrenzend ist die Erneuerung des Durchlasses 508 und die Neuanlage von zwei Furten geplant, s. Beilage 6</p> 

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
629	Neuanlage eines Biotopes <i>Entwicklung natürliches Gewässerbett und Sukzessionsfläche</i>	2910	<p>Bereich zwischen Kirchpfad und Mossaubach (Überschwemmungszone)</p> <p>Die Uferverbauung und einzelne Erlen werden zur Initiierung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerdynamik entnommen.</p> <p>Durchführung außerhalb der Brut- und Setzzeit</p> <p>Die ca. 3.000 m² große Fläche wird dem Bachgrundstück zugeordnet.</p> 
630	Neuanlage eines Biotopes <i>Entwicklung natürliches Gewässerbett und Sukzessionsfläche</i>	3670	<p>Bereich Verfahrensgrenze zu Unter-Mossau</p> <p>Anlage einer wechselfeuchten Fläche auf ca. 3.600 m² durch Geländemodellierung:</p> <p>das Gelände wird mindestens 30 cm abgesenkt, der Erdaushub wird auf geeigneten Flächen außerhalb dieser Maßnahme aufgebracht, dies wird bereits bei der Ausschreibung der Baumaßnahme berücksichtigt.</p> <p>Die vorhandene Ufer- und Sohlbefestigung wird, soweit vorhanden entfernt.</p> <p>Die Fläche wird aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession mit dem Ziel Erlen-Eschen-Auwald überlassen.</p> <p>Die Durchführung findet außerhalb der Brut- und Setzzeit statt.</p>

Sonstige neu festzusetzende Kompensationsmaßnahmen

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	m ²	Maßnahmenbeschreibung
628	Neuanlage eines Biotopes <i>Entwicklung natürliches Gewässerbett und Sukzessionsfläche</i>	4235	Zur Initiierung eines natürlichen Gewässerlaufes wird die Uferbefestigung entnommen und die Feuchtpläne am Gutlochbach aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen. Zur Sicherung wird die Fläche eingezäunt. 
625	Neuanlage eines Biotopes <i>Entwicklung Waldrand</i>	3705	<u>Laubwaldaufforstung:</u> Rodung der Nadelgehölze im Bereich Richtung Spreng - Durchführung außerhalb der Brut- und Setzzeit Sofern möglich, sollen vorhandene Laubgehölze erhalten bleiben. Neuanpflanzung von standortgerechten, autochthonen Laubgehölzen Verkehrssicherungsmaßnahmen sind erforderlich, da die Maßnahmenfläche an der L 3260 liegt. 

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Gegenüberstellung der Eingriffsflächen aus hohen und mittleren Konflikten mit einem **Kompensationsbedarf von 34.031 m²** und einer **Kompensation in Höhe von 35.365 m²** zeigt, dass eine Kompensation der im Verfahrensgebiet geplanten Eingriffe erzielt wird.

Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen sowie deren Einstufungen und die Kompensationsmaßnahmen sind in der „Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung“ (siehe Anlage 1) aufgeführt. Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

In der „Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Gesamtverfahren“ sind die bereits am 22.9.2003 genehmigten Maßnahmen die einen Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen sowie die genehmigten Kompensationsmaßnahmen aufgeführt, die mit dieser 2. Änderung nicht aufgehoben werden sollen. In diese Bilanzierung fließen die Eingriffsmaßnahmen aus der 1. Änderung sowie die eingeschränkten und ausgleichsrelevanten Maßnahmen aus der 2. Änderung mit ein.

3.6 Landeskultur

3.6.1 Landbautechnik

Zur Erreichung des Gesamtzieles, die nachhaltige Sicherung der Kulturlandschaft, sind unbedingt Maßnahmen zur Sicherung der Flächenpflege mit Tieren (Beweidung) erforderlich.

Die Grünlandflächen, die wegen ihrer Steilheit nicht maschinell zur Gewinnung von Heu oder Silage genutzt werden können, werden von Junggrindern und nicht laktierenden Kühen beweidet. Zur Aufrechterhaltung der Weidenutzung ist ein sicheres Zaunsystem unerlässlich. Die bereits in der ursprünglich genehmigten Planung enthaltene Weideeinkopplungsmaßnahme wird dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Die Maßnahme ist im überwiegenden Eigeninteresse der Landwirte und wird auf freiwilliger Basis unter Mitwirkung der Landwirte umgesetzt.

In diesem Zusammenhang werden auch an geeigneten Stellen Tränkmöglichkeiten für die Weidetiere eingerichtet.

3.6.2 Schutz des Bodens

Aufgrund der Geländegestalt, der Bodenbeschaffenheit und der Niederschlagsmenge und – Intensität existiert ein hohes Potenzial an Erosion durch abfließendes Niederschlagswasser. Tatsächlich ist die Gefahr von Bodenerosion nur sehr gering, da nur noch an wenig geneigten Standorten Ackerbau betrieben wird. Mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als Grünland genutzt, so dass durch die dauerhafte Bodenbedeckung Bodenerosion nicht zu beobachten ist.

Zu Beginn des Verfahrens sind Kalkungen durchgeführt worden, um den Basenhaushalt und die Bodenstruktur zu verbessern. Gleichzeitig sind die Landwirte in die Lage versetzt worden, den guten Zustand mit entsprechender maschineller Ausstattung zu erhalten.

3.7 Maßnahmen Dritter

Maßnahmen Dritter im eigentlichen Sinne werden im Verfahren nicht realisiert. Allerdings wird die Erneuerung der Durchlässe Nr. 502 und Nr. 508 mit den ausgleichsmitteln der Gemeinde Mossautal finanziert. Baurecht wird im Rahmen der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan geschaffen und auch die Realisierung soll im Verfahren erfolgen.

Ebenso wird die Erneuerung der Brücke Nr. 507 mit Mitteln zur Umsetzung der EU-WRRL finanziert. Die Bauwerksplanung wurde bereits mit der ursprünglichen Planung genehmigt. Die

genehmigte Planung ist auf Wunsch der Oberen und Unteren Wasserbehörde geringfügig geändert worden.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde hat festgestellt, dass diese leicht modifizierte Planung weiterhin als genehmigt gelten kann. Bevor die Umsetzung erfolgen kann, muss noch eine Ausführungsplanung erstellt werden. Die soll noch in diesem Jahr geschehen, der Bau soll dann in 2015 erfolgen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen Nr. 502, Nr. 507 und Nr. 508 soll die Umsetzung der EU-WRRL vorangetrieben werden. In die gleiche Richtung gehen die Kompensationsmaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren, so dass in diesem Abschnitt des Mossaubaches die Umsetzung der EU-WRRL einen entscheidenden Schritt vorangebracht wird.

Einen großen Anteil daran hat die Neuordnung der Grundstücke, die es erst ermöglichte, geeignete Flächen am Mossaubach bereitzustellen. Sicher wäre es wünschenswert gewesen, dies in noch größerem Umfang zu erreichen, aber im Flurbereinigungsverfahren sind auch die Grundsätze der wertgleichen Abfindung gem. § 44 FlurbG zu berücksichtigen. Wenn in Konfliktfällen mit den Grundstückseigentümern kein Einvernehmen zu erzielen ist, kann eine zwangsweise Ausweisung nicht zum Tragen kommen. Doch ohne die Bodenordnung wäre das jetzt erreichte Ergebnis nicht möglich gewesen.

Anlage 1 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Gesamtverfahren